**Muster für Gründungssatzung**

**Satzung**

des

[xy e.V.]

**gemeinnütziger Vereins**

Satzung

§1 Name; Sitz; Dauer; Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: [xy e.V.]

Sitz des Vereins ist [Ort].

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, [bitte allgemein formulierte Ziele und Aufgaben angeben, welche der Verein jetzt oder auch künftig angehen wird. Zur Erreichung der Ziele wird er u.a folgende Maßnahmen durchführen:

* 1. [Durchführung von Informationsveranstaltungen]
  2. Organisation von Zusammenkünften
  3. Usw.

§3 Steuerbegünstigung; Mittelverwendung; Vermögensbindung

Die verfolgten Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig [mildtätig und verfolgen kirchliche Zwecke] im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen [Zuwendungen](https://www.juraforum.de/lexikon/zuwendungen) aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

Bei [Auflösung](https://www.juraforum.de/lexikon/aufloesung) des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, [Körperschaft](https://www.juraforum.de/lexikon/koerperschaft) zwecks Verwendung für [•].

Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen [Finanzamt](https://www.juraforum.de/lexikon/finanzamt) durchgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch [Beitrittserklärung / Stellung eines Antrags beim Vorstand [erlaubt Kontrolle der Mitgliederentwicklung]]. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch [Beschluss](https://www.juraforum.de/lexikon/beschluss) der [Mitgliederversammlung](https://www.juraforum.de/lexikon/verein-mitgliederversammlung) außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden oder Persönlichkeiten, die sich für die Vereinszwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Das Mitglied muss seinen Austritt schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand [mit einer Frist von [zwei Monaten] zum Schluss des Geschäftsjahres erklären.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen auch nach zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Mitgliedsbeiträge werden trotz Streichung weiterhin geschuldet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in erheblicher Weise verletzt. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds kann die Mitgliederversammlung über den Fall endgültig entscheiden. Das betroffene Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und zu hören.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen zur Finanzierung besondere Vorhaben festsetzen.

Der Vorstand kann [Gebühren](https://www.juraforum.de/lexikon/gebuehren), Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn er dies als angemessen erachtet.

§6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

* Wahl und Abwahl des Vorstandes;
* [Entlastung des Vorstandes](https://www.juraforum.de/lexikon/entlastung-des-vorstandes);
* Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
* Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan;
* Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
* Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss;
* Satzungsänderungen und Änderung des Satzungszwecks;
* Auflösung des Vereins;

Der Vorstandsvorsitzende beruft einmal jährlich innerhalb von [sechs] Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von [vier] Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief, elektronische Post (E-Mail) oder posten auf einer Onlineplattform, zu der die Mitglieder Zugang haben. Mit der Einladung wird die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung nebst Anlagen verschickt bzw. bereit gestellt. Über etwaige Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann in einer Präsenzversammlung oder in einer virtuellen oder einer gemischten Versammlung (d.h. die Teilnahme ist sowohl in Präsenz als auch virtuell möglich). In der Einladung ist den Mitgliedern mitzuteilen, ob die Versammlung in Präsenz, virtuell oder gemischt abgehalten wird. Entsprechende Angaben zum Ort und/oder ggf. Informationen zur virtuellen Teilnahme sind mitzuteilen.

In der ordentliche Mitgliederversammlung ist u.a. über den Jahresbericht des Vorstandes sowie den aufgestellten Haushaltsplan Beschluss zu fassen. Weiter ist über die Rechnungslegung des Schatzmeisters und über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Zudem muss die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer für die Dauer von [drei] Jahren wählen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Weitere Angelegenheiten, wie Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Mitgliederausschluss sind vom Vorstand aufzunehmen, wenn dies angezeigt ist.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens [xx] % der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Der Vorstand wird die Tagesordnung nach pflichtgemäßen Ermessen festlegen. Für die Einladung zur außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von [zwei] Wochen.

Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. [Mindestquorum von anwesenden Mitgliedern für Satzungsänderungen? Z.B. ein Drittel?]. Ein Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, die bei von dem Vertreter bei der Mitgliederversammlung vorzulegen is, vertreten lassen.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus [dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister]. Sie bilden das Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des [§ 26 BGB](https://www.juraforum.de/gesetze/bgb/26-vorstand-und-vertretung). Wirksam vertreten wird der Verein durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand ist zuständig für die folgenden Aufgaben:

* Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
* Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
* Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
* Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
* sonstige Tätigkeiten, die ihm im Rahmen der Satzung zugewiesen sind oder die im Rahmen der Führung der Vereinsgeschäfte sich ergeben.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt [drei] Jahre. Die bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Nur Mitglieder können sich für das Amt eines Vorstandes bewerben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt wird offen per Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime Wahl festlegen, wenn dies angezeigt ist. Eine Wiederwahl eines Vorstandmitglieds ist möglich.

Sofern ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestimmen.

Weitere Einzelheiten zum Vorstand sind in der Geschäftsordnung des Vorstands. Diese wird vom Vorstand erarbeitet. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§8 Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt. Weitere Einzelheiten zum Beirat sind in einer Beiratsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand erarbeitet. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an [xy]. Der Begünstigte muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Der Erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in diesem Fall gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.